



EILT SEHR – bitte sofort vorlegen

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

25.05.2021

In Sachen S. ./. Stein, M. und Bauer, M.

zeigt unseres Erachtens auch das Vorbringen der Klagepartei vom 19.04.2021, 21.04.2021, 06.05.2021 und 17.05.2021, dass die Wiedereröffnung der Verhandlung zwingend geboten ist. Geboten scheint uns dies schon allein aus dem Grunde zu sein, da entgegen dem Gebot der Mündlichkeit keinem Verhandlungsprotokoll zu entnehmen ist, dass über das klägerische Vorbringen, das seit über 8 Jahren wiedergekaut wird, jemals mündlich verhandelt wurde.

Da sich die Klagepartei in ihren völlig substanzlosen Schreiben vom 19.04.2021, 21.04.2021, 06.05.2021 und 17.05.2021 weitestgehend auf altbekanntes und zudem widersprüchliches und daher wirres sowie auf erneut wahrheitswidriges Vorbringen beschränkt, auf das wir in den vergangenen Jahren bereits mehrfach hinreichend substantiiert erwidert haben (und wir keinen Sinn darin sehen, die Akten sinnlos mit Papier zu füllen), verweisen wir lediglich auf die PAK-Hinweise aus dem Jahr 2000¹, denen zu entnehmen ist,

- **dass Teerklebstoffe für Stabparkett allenfalls „vereinzelt bis spät in die 70er Jahre eingesetzt“ wurden** (vgl. PAK-Hinweise, Seite 5).

Hieraus folgt, dass die mit Schriftsatz der Klagepartei vom 19.04.2021 unter Ziffer 1. neu aufgestellte Behauptung, zu dem Zeitpunkt, als das Haus an uns vermietet wurde, sei das Verwenden von Teerklebstoff „nicht ungewöhnlich“ sondern „üblich“ gewesen, nicht zutreffend ist.

¹ Um Papierverschwendung zu vermeiden, verweisen wir darauf, dass die PAK-Hinweise aus dem Jahr 2000 im Internet öffentlich einsehbar sind:

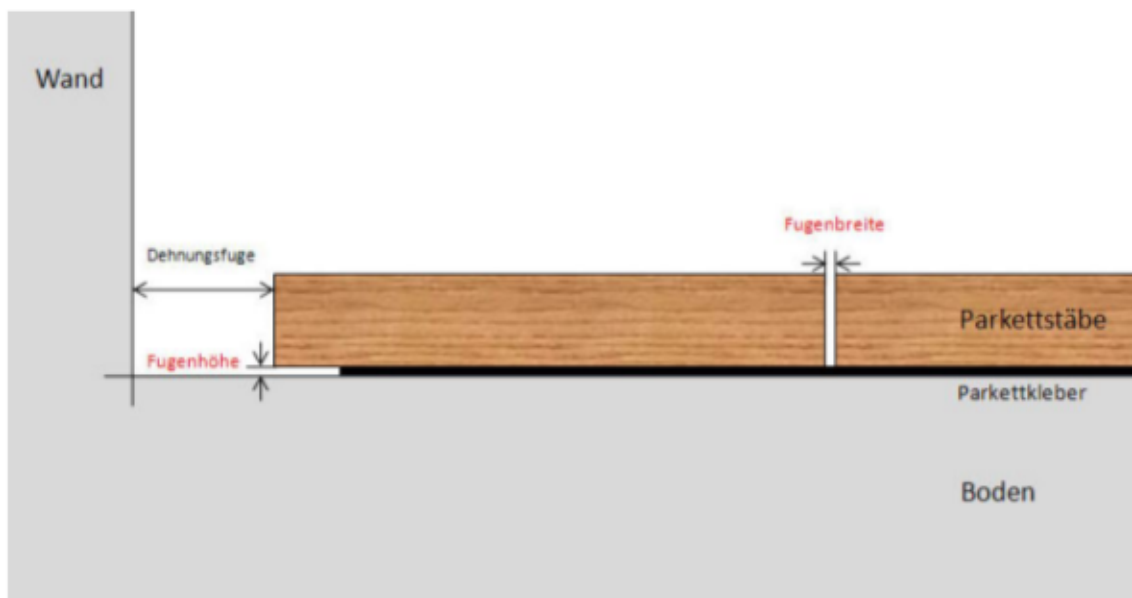
https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/2019-10-16_29_pak_hinweise.pdf

- dass Randfugen zu den Wänden „z. B. mit Dichtungsbändern oder dauerelastischen Fugendichtungsmassen“ dicht und dauerhaft zu verschließen sind (vgl. PAK-Hinweise, Seite 14).

Hieraus folgt, dass die seit Jahren stetig wiederholte Behauptung der Klagepartei, das Austreten giftiger Teerinhaltstoffe sei durch angenagelte Sockelleisten zu verhindern gewesen, nicht zutreffend ist.

Da die Klagepartei überdies seit Jahren gebetsmühlenhaft die Behauptung wiederholt, durch das Entfernen der Sockelleisten sei der teerhaltige Parkettkleber im Bereich der Randfugen freigelegt und erst dadurch die Schadstoffbelastung des Innenraums der streitgegenständlichen Wohnung mit den giftigen und kanzerogenen Inhaltsstoffen des teerhaltigen Parkettklebers ermöglicht worden, erinnern wir noch einmal daran, dass dieser Teerklebstoff nachweislich „nicht bis zum Rand der Böden aufgebracht worden war“².

Hieraus folgt, dass nicht die Breite der Randfugen sondern ausschließlich die Höhe der Teerklebstoffschicht sowie die Breite der Fugen zwischen den Parkettstäben für das Austreten der Teerinhaltstoffe maßgeblich sind. Um dies zu veranschaulichen, haben wir uns die Mühe gemacht, folgende Grafik zu erstellen:



Für den oben aufgelisteten Sachverhalt bieten wir (unter Verwahrung gegen die Beweislast) **Sachverständigenbeweis** an, da dies der gebotenen Wahrheitsfindung dienen wird.

² Siehe: Gerichtsgutachten vom 09.03.2012, Seite 8, zweiter Absatz, erster Satz

Abschließend merken wir noch an, dass sich die Gegenseite nicht auf die Bewertungen des sogenannten "Sachverständigen" Stetter stützen kann, da dieser kein Sachverständiger für Parkett ist und zudem dessen Bewertungen zu der in der streitgegenständlichen Wohnung nachgewiesenen Schadstoffbelastung generell nicht verwertbar sind, weil das Gericht mit Verfügung vom 02.09.2019 hat erkennen lassen, dass gegen diesen "Sachverständigen" wegen der aufsichtsrechtlich begründeten Beschwerde Bedenken bestehen und daher das Einholen einer amtlichen Auskunft der IHK „erforderlich“ ist.

Da das Gericht die gegen diesen "Sachverständigen" bestehenden Bedenken bis dato nicht ausgeräumt hat, würde es einen schwerwiegenden Verfahrensfehler darstellen, sich auf die Bewertungen dieses "Sachverständigen" zu stützen, anstatt – wie von der IHK schon mit Schreiben vom 11.09.2019 angeraten – ein Gutachten nach § 412 ZPO einzuholen.

Michael Bauer

Marion Stein